

Dienstbuch

für

Johann Lippert

No 195

Gefinde - Dienstbuch

für: *Jadwig Lippert*

aus: *Havelberg*

alt: *19 Jahre*

Statur: *stark*

Augen: *blaugrün*

Nase: *Zerspreizung*

Mund: *blau*

Haare: *blau*

Besondere Merkmale: _____

Ausgefertigt

Havelberg, den *3 Oktober* 19*16*



Polizeiverwaltung
H. A.
Havelberg
Hauptkassier

NB. Die Ausfüllung des hier vorgebrachten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Auszug aus den ministeriellen Vorschriften.

Dom 5. März 1907.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungsstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

Dienstberechtigt und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis auszustellen.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbarem persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (sog. Schleppern) den Auftrag

zum unmittelbaren Heranföhren von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeföhrt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Geböhren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Geböhren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Geböhren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegelbes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Geböhren binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Geböhren zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben. Ansprüche auf Rückzahlung der Geböhren können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschießen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

1. Nr des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienst- herrschaft	3. Inhaber ist an- genommen als	4. Tag des Dienst- antritts	5. Tag des Dienst- austritts
1	<p>H. Kron Oberamt Havelberg i/d. Mark</p> <hr/> <p>Rittwyldey 1.</p>	<p>Hühne</p>	<p>1. 10. 10.</p>	<p>1. 8. 17.</p>
2				

6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds=Zeugnis	7. Vor- und Zuname und Geschäftstotal des Gesinde- vermieters Datum des Vertrags=chlusses	8. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde
<p>Hedwig Kippert war ehelich ^{willig} und sehr kinderlieb. Sie verläßt mei- nen Dienst um zur Mutter zu gehen.</p>		

1. N. des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienst- herrschaft	3. Inhaber ist an- genommen als	4. Tag des Dienst- antritts	5. Tag des Dienst- austritts
5				
6				

6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugnis	7. Vor- und Zuname und Geschäftslotal des Gesinde- vermieters Datum des Vertragschlusses	8. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde

1.	2.	3.	4.	5.
N des Dienstes	Name, Stand und Wohnort der Dienst- herrschaft	Inhaber ist an- genommen als	Tag des Dienst- antritts	Tag des Dienst- austritts
7				
8				

6.	7.	8.
Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugnis	Vor- und Nachname und Geschäftstotal des Gesin- denvermieters Datum des Vertragschlusses	Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde

1. N. des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienst- herrschaft	3. Inhaber ist an- genommen als	4. Tag des Dienst- antritts	5. Tag des Dienst- austritts
9				
10				

6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschieds-Zeugnis	7. Vor- und Zuname und Geschäftslokal des Gefinde- vermieters Datum des Vertragschlusses	8. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde

Vorschriften über den Gesindedienst.

Berordnungen der Königl. Regierung vom 29. August 1854 (Amtsbl. S. 306), vom 8. August 1856 (Amtsbl. S. 237) und vom 26. Februar 1872 (Amtsbl. Nr. 10); ferner: Allerh. Verordnung vom 29. Septbr. 1846 (Gesetzsamml. S. 467), Gesetz vom 21. Februar 1872 und § 363 des Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870.

1. Jeder Diensthote ist verpflichtet, beim Eintritt in den Gesindedienst, oder wenn er die Herrschaft wechselt, sich mit einem Gesindebuche zu versehen und dasselbe der Herrschaft zur Einsicht vorzulegen.

2. Jeder Dienstmann auf einem Preuß. Flußschiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß ebenfalls mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

3. Die Eintragung des Signalements und die Ausfertigung der Dienstbücher erfolgt kostenfrei durch die Polizeibehörde des Wohnortes.

4. Dienstherrschaften, Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben sich bei jeder Annahme eines Diensthotes zc. das Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das Dienstverhältnis das Erforderliche einzutragen.

5. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als auch der Polizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit vorgelegt werden.

6. Dienstbücher gelten als genügende Legitimation über die Person des Inhabers.

7. Fälschungen der Eintragungen in den Dienstbüchern werden mit Geldstrafe bis 150 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft bestraft; gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher wissentlich von gefälschten Dienstbüchern Gebrauch macht, oder welcher sein Dienstbuch zum widerrechtlichen Gebrauch an andere überläßt.

8. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark oder mit verhältnismäßiger Haft geahndet.